

**Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cloppenburg**  
**vom 31.05.2021**  
**(gültig ab dem 01.01.2022)**

**1. Allgemeines**

1.1 Die Stadt Cloppenburg will den Bereich des Sports innerhalb des Stadtgebietes weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der sporttreibenden Organisationen zu stärken, ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern, insbesondere die Jugendarbeit und die Integration zu fördern.

1.2 Zu diesem Zweck stellt die Stadt Cloppenburg Mittel in ihrem Haushalt bereit. Im Rahmen dieser verfügbaren Mittel gewährt sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beihilfen für die Sportförderung.

**2. Allgemeine Bestimmungen**

2.1 Antragsberechtigt sind die Vereine mit dem Sitz in der Stadt Cloppenburg, die Mitglieder im Kreissportbund oder im Landessportbund Niedersachsen e.V. sind. Antragsberechtigt sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Vereine, zu deren Einzugsbereich Ortsteile der Stadt Cloppenburg gehören. Hierbei richtet sich die Förderung prozentual nach der Mitgliederstärke aus den jeweiligen Ortsteilen. Das gleiche Verfahren gilt auch im umgekehrten Falle bei Vereinen mit Sitz in Cloppenburg und Mitgliedern aus anderen Gemeinden.

2.1.1 Anträge können nur durch den Vorstand des Sportvereins gestellt werden.

2.1.2 Die Vereine müssen für alle offen sein und **grundsätzlich** über eine Jugendabteilung verfügen.

2.1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2.1.4 Anträge auf Förderung von Investitionen sind grundsätzlich bis zum 1. August des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr an die Stadt Cloppenburg zu richten. Bei Verhinderung des Vorstands zur Fristeinholung können Ausnahmen erfolgen.

### **3. Voraussetzungen und Bedingungen für eine Investitionsförderung**

3.1 Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass er den Zuschuss zweckgebunden verwendet und die Bewilligungsbedingungen beachtet.

3.1.1 Vorgesehene Maßnahmen müssen nach Art, Umfang, Größe und Standort notwendig sein.

3.1.2 Die Kosten der Maßnahmen müssen angemessen sein. Der Träger hat einen Eigenanteil einschließlich der Eigenleistungen von mindestens 20 % zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Förderung des finanziellen Eigenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden. Eigenarbeitsleistungen können mit 15,00 € pro Stunde in Ansatz gebracht werden. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Stadt findet nicht statt.

3.1.3 Das Grundstück, auf dem die Maßnahmen verwirklicht werden sollen, muss entweder im Eigentum des Trägers der Maßnahme oder der Stadt Cloppenburg stehen. Eine Förderung kann auch dann erfolgen, wenn der Träger an dem betreffenden Grundstück ein Nutzungsrecht hat, das zum Zeitpunkt der Entscheidung der Maßnahme noch für mindestens **12** Jahre unwiderruflich eingeräumt ist. Wenn die Mehrkosten für die Verlängerung des Nutzungsrechts in einem Missverhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

3.1.4 Bei Neuanpachtung ist die Zustimmung der Stadt Cloppenburg einzuholen.

3.1.5 Der Träger der Maßnahme hat der Stadt nachzuweisen, dass die Finanzierung sichergestellt ist.

3.1.6 Sportvereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse beantragen, müssen vorrangig Förderungsmöglichkeiten beim Kreissportbund, beim Landessportbund und anderen Institutionen in Anspruch nehmen.

3.1.7 Die Mitgliederstärke des Vereines, der die Maßnahme durchführen will, soll wenigstens 80 Mitglieder betragen.

3.1.8 Die Folgekosten der Maßnahme müssen von dem Träger langfristig zu tragen sein.

3.1.9 Der Zuschuss der Stadt wird nicht gewährt, wenn vor der Entscheidung der Stadt und des Landkreises über die Förderung mit dem Bau der Maßnahme begonnen wurde, es sei denn, dass die Stadt und der Landkreis dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt haben. Eine derartige ausdrückliche Zustimmung begründet keinen Anspruch auf Förderung.

3.1.10 Wird die geförderte Anlage vor Ablauf von 12 Jahren ohne Zustimmung der Stadt an Dritte veräußert oder der Nutzung für sportliche Zwecke entzogen, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen, pro Jahr 1/12 des Gesamtzuschusses für jedes noch verbleibende Jahr.

3.1.11 Werden Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt nach Art, Umfang und Größe gegenüber den Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verändert, behält sich die Stadt eine Prüfung und gegebenenfalls eine Rückforderung vor.

#### **4. Verfahren**

4.1 Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Für Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.3 sind eine Stellungnahme des Kreissportbundes und die notwendigen Unterlagen erforderlich (Vorentwürfe, Kostenberechnungen – grundsätzlich nach DIN 276, Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil und die Eigenleistungen ausweist, Nachweis über die Voraussetzungen der Förderung gemäß Ziffer 3.1 bis 3.1.11 der Richtlinien).

4.2 Der Träger hat den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme der Stadt Cloppenburg anzuzeigen.

4.3 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen und eine fachtechnische Abnahme durch Fachbereich 3 vorzunehmen.

## **5. Investitionsförderung**

5.1 Die nach diesen Richtlinien förderfähigen Maßnahmen, inklusive Instandsetzungen/Instandhaltungen, werden mit max. 35 v. H., höchstens jedoch mit 50.000,00 € gefördert.

5.2 Sonstige Sportstätten, auch überdachte, somit auch Tribünen, können im Einzelfall gefördert werden.

5.3. Die Stadt Cloppenburg übernimmt die Erschließungs- und Kanalbaubeiträge in voller Höhe für gepachtete sowie im Eigentum des Vereins befindlichen Grundstücke. Werden diese Sportflächen nicht mehr sportlich oder anderweitig gemeinnützig genutzt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen, pro Jahr 1/12 des Gesamtzuschusses für jedes noch verbleibende Jahr.

5.4. Die Stadt Cloppenburg übernimmt die Kosten für Baugenehmigungsverfahren einschließlich der Kosten für die Prüfung von Statiken und sonstige Verfahrensauslagen.

## **6. Sonstige Sportförderung**

6.1 Die städtischen Turnhallen (Schulturnhallen) werden den Sportvereinen auf Antrag zur zeitlich begrenzten Nutzung nach Maßgabe eines Belegungsplanes widerruflich kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.1.1. Das Soestebad an der Hagenstraße kann den Sportvereinen, die ausschließlich den Schwimm- und Tauchsport betreiben, auf Antrag zur zeitlichen Nutzung nach Maßgabe eines Belegungsplanes widerruflich zur Verfügung gestellt werden. Es wird ein Zuschuss je Vereinsmitglied je Trainingseinheit in Höhe von 1,00 € für Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre) und 2,00 € für

Erwachsene (ab 18 Jahre) erhoben. Für Vereinsmitglieder über 18 Jahre gilt der Sozialtarif. Die Abrechnung mit den Vereinen erfolgt halbjährlich.

6.2 Für die nicht im Eigentum der Stadt Cloppenburg befindlichen Sportstätten, Hallen und Säle der Sportvereine übernimmt die Stadt, sofern der Bedarf dies erfordert, den angemessenen Pachtzins, wenn die Stadt der Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses zugestimmt hat. Voraussetzung ist, dass durch den Kreissportbund der Nachweis erbracht wird, dass die Sportstätte für alle Mannschaften geeignet ist.

6.3 Freie Vereinigungen, Standesvereine und Privatpersonen können die Sportstätten der Stadt Cloppenburg benutzen, sofern der Bedarf der Sportvereine abgedeckt ist. Für die Benutzung ist eine

Gebühr in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde zu zahlen, soziale Einrichtungen zahlen die Hälfte.

6.4 Die Pflege der Sportanlagen obliegt den Sportvereinen, soweit sie nicht nach diesen Richtlinien von der Stadt übernommen wird.

Die Stadt übernimmt das Rasenmähen auf den Spielfeldern.

Sportvereine, die eigene oder gepachtete Sportstätten unterhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 500,00 € für ein Fußballfeld.

Für die Turn- und Gymnastikhalle in Stapelfeld erhält der DJK Stapelfeld – Vahren e.V. einen jährlichen Zuschuss zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von 70 v.H. der nachgewiesenen und belegten Kosten.

Ferner erhalten folgende Vereine

TuS Emstekerfeld

SV Bethen

SV DJK Stapelfeld

SV Blau - Weiß Galgenmoor,

SC Sternbusch

Bürgerschützenverein BVC Reit- und Fahrverein CTV TC Sternbusch TV  
Emstekerfeld

Cloppenburg-Titans e. V.

Tauchverein Delphin e. V. (nur für Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in der Stadt  
Cloppenburg)

einen jährlichen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten, gesplittet auf Erwachsene (5,00 €) und Jugendliche (15,00 €). Maßgebend für diese Berechnung ist die jeweils am Jahresanfang in der Bestandserhebung des Landessportbundes angegebene Mitgliederzahl.

6.5 Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird von der Stadt ein jährlicher Zuschuss gewährt. Dieser beträgt für Mitglieder, die lediglich an Übungsstunden teilnehmen, 5,00 € je Mitglied, für Mannschaftsmitglieder oder Einzelpersonen, die an Wettkämpfen mindestens auf Kreisebene teilnehmen, 15,00 € je Mitglied. Maßgebend für diese Berechnung ist die jeweils am Jahresanfang in der Bestandserhebung des Landessportbundes angegebene Mitgliederzahl.

6.6 Die Anschaffung von Geräten ist grundsätzlich Angelegenheit der Vereine. Im Einzelfall, der jedoch besonders zu begründen ist, kann sich die Stadt mit einem Zuschuss beteiligen.

6.7 Überörtliche, besonders bedeutsame sportliche Veranstaltungen können im Einzelfall von der Stadt gefördert werden, auch durch Leistungen des städtischen Bauhofes.

6.8 Über die Ehrung von besonders verdienten Sportlern wird die Stadt im Einzelfall entscheiden.

6.9 Fahrtkosten für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die aufgrund ihrer Qualifizierung an Niedersachsen- bzw. Bundesmeisterschaften teilnehmen, werden durch die Stadt angemessen gefördert. Landes- bzw. Bundesmeisterschaften, die innerhalb des normalen Punktspielbetriebes ermittelt werden, werden nicht bezuschusst.

## **7. Zuständigkeiten**

7.1 Über die Verteilung gem. Ziff. 6.1, 6.3, 6.5 und 6.7 entscheidet der Bürgermeister. Das gleiche gilt für Anträge gem. der Ziff. 6.9 bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 EURO.

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließt der Verwaltungsausschuss nach Beratung im Fachausschuss.

Die Änderung der Richtlinien tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Cloppenburg, den 31.05.2021**

**gez.**

**Dr. Wiese**

**Bürgermeister**